

biet tätigen Institute und weitere Wissenschaftler angehören. Sie sind Vorsitzende dieser Räte.

„(3) Die Sekretäre für Wissenschaftsgebiete werden vom Präsidenten für die Dauer von vier Jahren berufen.“

7. Der § 31 Abs. 1 des Statuts erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Direktoren der Institute der Akademie leiten die Institute nach dem Prinzip der Einzeileitung und der kollektiven Beratung. Sie sind dem Präsidenten für die Erfüllung der Institutsaufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.“
8. Der § 31 Abs. 3 des Statuts erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Direktoren der Institute werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch wissenschaftliche Räte unterstützt. Den Direktoren stehen bei der Ausübung ihrer Leitungstätigkeit Stellvertreter zur Seite.“
9. Der § 31 Abs. 4 des Statuts erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Direktoren der Institute und ihre Stellvertreter werden vom Präsidenten der Akademie für die Dauer von vier Jahren berufen.“
10. Der § 35 Abs. 1 des Statuts erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Akademie veröffentlicht Berichte über Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Arbeit und Forschung, der Beratungen des Plenums, der Klassen und anderer wissenschaftlicher Gremien und der von ihr durchgeführten wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie über ihre Tätigkeit als wissenschaftliche Institution der DDR. Die Institute der Akademie sind berechtigt, Schriftenreihen, Fortsetzungswerke und Zeitschriften herauszugeben. Über Art und Umfang der Veröffentlichungen der Akademie und ihrer Einrichtungen und Gremien entscheidet der Präsident der Akademie.“
11. Der § 39 Abs. 2 des Statuts erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Vizepräsidenten, der Generalsekretär und die Sekretäre für Wissenschaftsgebiete sind berechtigt, die Akademie im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches im Rechtsverkehr zu vertreten.“
12. Der § 22 des Statuts wird aufgehoben.
13. Dieser Beschluß tritt am 1. Juni 1989 in Kraft.

Berlin, den 27. April 1989

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h
Vorsitzender

**Dritte Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung
über die Entwicklung und Sicherung
der Qualität der Erzeugnisse
— Zertifizierung der Qualitätssicherungssysteme
der Betriebe —
vom 14. April 1989**

Auf der Grundlage des § 27 der Verordnung vom 1. Dezember 1983 über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse (GBl. I Nr. 37 S. 405) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 1. März 1985 (GBl. I Nr. 7 S. 82) und der Dritten Verordnung vom 21. März 1986 (GBl. I Nr. 12

S. 157) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen folgendes bestimmt:

Zu § 6 der Verordnung:

§ 1

(1) Zur weiteren Sicherung und Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse, insbesondere volkswirtschaftlich wichtiger Zulieferungen, hochwertiger Konsumgüter und Exporterzeugnisse sowie zur Stärkung des Vertrauens der Kunden in die Qualität der Erzeugnisse kann das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) die Qualitätssicherungssysteme der Betriebe zertifizieren. Durch die Erteilung eines Zertifikats wird bestätigt, daß das Qualitätssicherungssystem (QSS) des Betriebes insgesamt oder einzelner Betriebsteile, Produktionsbereiche oder in sich geschlossener technologischer Prozesse mit gesondertem Qualitätssicherungssystem den in dem Standard TGL 29 513 enthaltenen internationalen Anforderungen entspricht und der Betrieb oder der Betriebsteil, der Produktionsbereich oder der in sich geschlossene technologische Prozeß damit die Fähigkeit besitzt, entsprechend den vorgegebenen Forderungen in stabiler Qualität Erzeugnisse herzustellen und Leistungen zu erbringen (Qualitätsfähigkeit).

(2) Das Zertifikat wird befristet erteilt. Es kann vor Ablauf der Frist vom ASMW zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen es erteilt wurde, vom Betrieb nicht gesichert werden.

(3) Die Zertifizierung durch das ASMW gemäß Abs. 1 erfolgt im Ergebnis einer systematischen, unabhängigen Untersuchung um festzustellen, ob die Aktivitäten zur Qualitätssicherung und ihre Ergebnisse mit den geplanten Maßnahmen übereinstimmen und ob diese Maßnahmen zur Erreichung der Zielstellungen geeignet sind und wirksam durchgesetzt werden (Qualitätsaudit). Dabei sind die Ergebnisse der in eigener Verantwortung der Kombinate und Betriebe durch die Technischen Kontrollorganisationen durchgeführten internen Qualitätsaudits dem ASMW vorzulegen.²

§ 2

Die Kombinate, das Ministerium für Außenhandel, die für die Kombinate und Betriebe zuständigen Ministerien und die zuständigen Räte der Bezirke können dem ASMW Vorschläge, in welchen Betrieben gemäß § 1 Abs. 1 das Qualitätssicherungssystem zertifiziert werden soll. Das ASMW entscheidet entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen über diese Vorschläge. Darüber hinaus kann das ASMW in Abstimmung mit dem Ministerium für Außenhandel und dem zuständigen Ministerium oder Rat des Bezirkes weitere Betriebe für die Zertifizierung festlegen.

§ 3

(1) Bei der Durchführung der Qualitätsaudits kann der Präsident des ASMW in Abstimmung mit den Leitern anderer staatlicher Kontrollorgane Mitarbeiter dieser Organe hinzuziehen.

(2) Die Zertifizierung von Betrieben mit designrelevanter Produktion wird durch das ASMW im Zusammenwirken mit dem Amt für industrielle Formgestaltung durchgeführt.

§ 4

Die Betriebe sind berechtigt, die erteilten Zertifikate verkaufswirksam zu nutzen.

§ 5

Für die Zertifizierung der Qualitätssicherungssysteme werden Gebühren gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erhoben.

¹ Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1983 (GBl. I Nr. 37 S. 416)

² Es gilt der Standard TGL 29 513/08.